

II-10635 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

No. 371 / A
Präs.: 3. APR. 1990
.....

der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Ofner
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz über die Erweiterung der Zuständigkeit
des Bezirksgerichtes Döbling und die Änderungen des Bezirks-
gerichts-Organisationsgesetzes für Wien (2. Novelle zum Bezirks-
gerichts-Organisationsgesetz für Wien)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom über die Erweiterung der Zuständigkeit des
Bezirksgerichtes Döbling und die Änderungen des Bezirksgerichts-Or-
ganisationsgesetzes für Wien (2. Novelle zum Bezirksgerichts-Or-
ganisationsgesetz für Wien).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Bezirksgerichts-Organisations-
gesetzes für Wien

Das Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. 1985/203,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 1988/291, wird
geändert wie folgt:

1. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:
"§ 4 (1) Der Sprengel des Exekutionsgerichtes Wien umfaßt - soweit im Abs.2 nichts anderes angeordnet ist - in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 Z 3 und 4 EO die Bezirke I und III bis XV."
2. Der § 5 hat zu lauten:
"§ 5. Der Sprengel des Strafbezirksgerichtes Wien umfaßt die Bezirke I und III bis XV".

Artikel II

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1991 in Kraft.

§ 2. (1) Auf Verfahren, die vor dem 1. Jänner 1991 anhängig geworden sind, ist der Art I auch nach dem 31. Dezember 1990 nicht anzuwenden.

(2) Auf Exekutionsverfahren ist jedoch der Art I Z 1 in Verbindung mit dem § 2 Z 6 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien auch dann anzuwenden, wenn diese Verfahren mit Ablauf des 31. Dezember 1990 bereits anhängig waren.

(3) Wird ein vom Strafbezirksgericht Wien rechtskräftig beendetes Strafverfahren nach dem 31. Dezember 1990 erneuert (§§ 292, 359, 477 Abs 1 StPO), so richtet sich die Zuständigkeit für dieses Verfahren nach dem Art I Z 2 in Verbindung mit dem § 2 Z 6 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien.

§ 3. Bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an können Durchführungsverordnungen erlassen und organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Art I sowie dem § 2 vorbereitet werden. Solche Verordnungen und Maßnahmen dürfen aber erst mit dem im § 1 genannten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

- 3 -

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Justizausschuß zuzuweisen.

VORBLATT

1. Probleme und Ziele des Vorhabens

Im Bundesland Wien entspricht die derzeitige bezirksgerichtliche Gerichtsorganisation nicht mehr den heutigen Anforderungen:

Gegenwärtig sind neben den vier Voll-Bezirksgerichten Hernals, Floridsdorf, Liesing und Donaustadt noch die fünf Nicht-Voll-Bezirksgerichte Innere Stadt Wien, Favoriten, Hietzing, Fünfhaus und Döbling eingerichtet. Für die territorialen Bereiche der letztgenannten Bezirksgerichte bestehen derartige Kompetenzzersplitterungen in Zivil-, Exekutions- und Strafsachen, daß der Zugang zum Recht für die rechtsuchende Bevölkerung auf unzumutbare Weise erschwert wird. Vergleichbare Kompetenzzersplitterungen gibt es in keinem anderen Bundesland.

Dieses Nebeneinander von Voll-Bezirksgerichten und Nicht-Voll-Bezirksgerichten sowie die besagten Kompetenzzersplitterungen sollen deshalb - in Fortsetzung des mit der Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt und der Errichtung des Bezirksgerichtes Hernals eingeschlagenen Weges - bei jeder sich bietenden Gelegenheit beseitigt und damit auch im Bereich des Bundeslandes Wien die gesamte Bezirksgerichtsbarkeit auf Voll-Bezirksgerichte (also Bezirksgerichte mit grundsätzlicher Zuständigkeit für Zivil-, Exekutions- und Strafsachen) übertragen werden.

Eine solche Gelegenheit ist nun für das Bezirksgericht Döbling gerade gegeben, weil dem Bundesministerium für Justiz das Objekt Obersteingasse 18-24, 1190 Wien, das für eine Unterbringung des Voll-Bezirksgerichtes Döbling sehr gut geeignet ist, zur Anmietung angeboten wurde.

2. Grundzüge der Problemlösung und Alternativen

Es sollen deshalb die Kompetenzen des Bezirksgerichtes Döbling so erweitert werden, daß dieses Bezirksgericht als Voll-Bezirksgericht angesprochen werden kann.

- 5 -

Unter einem würde damit auch die bestehende Raumnot des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien, des Exekutionsgerichtes Wien sowie des Strafbezirksgerichtes Wien gemindert werden.

Es bieten sich keine Alternativen an, die die gleichen Ergebnisse erreichten.

3. Kosten

Der monatliche Mietzins einschließlich Betriebskosten und Umsatzsteuer wird sich auf rund 650 000 S belaufen.

An Einrichtungs- und Ausstattungskosten werden einmalig 5,5 Mio S aufzuwenden sein.

Ein zusätzlicher Personalaufwand ist nicht erforderlich.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeines

I. Für die Wiener Gemeindebezirke XVIII (Währing) und XIX (Döbling) wird die Zivilgerichtsbarkeit auf bezirksgerichtlicher Ebene im wesentlichen vom Bezirksgericht Döbling ausgeübt; dieses ist derzeit im Amtsgebäude in Wien XIX, Gatterburggasse 12, untergebracht.

Neben diesem Bezirksgericht sind für die genannten Wiener Gemeindebezirke auf bezirksgerichtlicher Ebene zur Zeit vor allem auch die nachstehenden erstinstanzlichen Gerichte zuständig:

a) das Exekutionsgericht Wien (mit dem Sitz in Wien I, Riemergasse) für Fahrnis- und Forderungsexekutionen sowie Exekutionen auf sonstige Vermögensrechte, soweit es sich nicht um grundbücherlich sichergestellte Forderungen bzw. eingetragene Rechte handelt, und für Exekutionen zur Durchsetzung sonstiger Ansprüche und

b) das Strafbezirksgericht Wien (mit dem Sitz in Wien VIII, Hernalser Gürtel) für sämtliche Strafsachen mit Ausnahme der Jugendstraf- und Jugendschutzsachen.

Derartige Kompetenzersplitterungen erschweren für die rechtsuchende Bevölkerung den Zugang zum Recht; sie bestehen in keinem anderen Bundesland und im Land Wien (in diesem Umfang) - außer für den Bezirksgerichtssprengel des Bezirksgerichtes Döbling - nur noch für jene der Bezirksgerichte Innere Stadt Wien, Favoriten, Hietzing und Fünfhaus, während die anderen territorialen Wiener Bezirksgerichte bereits als Wiener Voll-Bezirksgerichte anzusprechen sind.

Die besagten Kompetenzersplitterungen sowie das Bestehen von Nicht-Voll-Bezirksgerichten neben Voll-Bezirksgerichten stehen mit den Anforderungen an eine funktionierende Justiz im Widerspruch. Es sollen deshalb diese nur noch schwer durchschaubaren Kompetenzvielfältigkeiten bei jeder sich bietenden Gelegenheit beseitigt und damit auch im Bereich des Bundeslandes Wien möglichst die gesamte Bezirksgerichtsbarkeit auf Voll-Bezirksgerichte (also Bezirksgerichte mit grundsätzlicher Zuständigkeit für Zivil-, Exekutions- und Strafsachen) übertragen werden.

Ein erster Schritt in diese Richtung war die mit dem Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. 1985/203, vorgenommene Errichtung des Voll-Bezirksgerichtes Donaustadt, das seinen Gerichtsbetrieb zu Beginn des Jahres 1986 aufgenommen hat. Als weiterer Schritt folgte die 1. Novelle zum Bezirksgerichts-OrganisationsG für Wien, BGBl. 1988/291, mit der das Bezirksgericht Hernals als Voll-Bezirksgericht eingerichtet worden ist; dieses hat als solches seinen Gerichtsbetrieb am 1. Jänner 1989 aufgenommen.

Am Schluß der Beratung dieses Gesetzes hat der Justizausschuß in seinem Bericht (563 BlgNR XVII. GP) unter anderem ausdrücklich festgehalten:

"Der Justizausschuß nimmt die vom Bundesministerium für Justiz dargelegte und nachdrücklich unterstützte Planung der Justizverwaltung für eine Weiterentwicklung der Gerichtsorganisation in Wien auf bezirksgerichtlicher Ebene zur Kenntnis, die letztlich auf eine flächendeckende Einteilung des Stadtgebietes in Sprengel von Voll-Bezirksgerichten mit grundsätzlich umfassender Zuständigkeit in Zivil-, Exekutions- und Strafsachen abzielt. Der Justizausschuß hat sich aufgrund der von der Justizverwaltung vorgelegten Daten davon überzeugt, daß das bisherige Organisationsprinzip der Spezialisierung am Beispiel des Strafbezirksgerichtes Wien durchschnittlich nicht zu mehr Erledigungen pro Richter führt, als die Tätigkeit von Strafrichtern bei Voll-Bezirksgerichten.

- 7 -

Angesichts der grundsätzlichen Organisationsentscheidung der Justizverwaltung für Voll-Bezirksgerichte in Wien vertritt der Justizausschuß die Auffassung, daß die mit dem Bezirksgericht Donau-stadt begonnene und jetzt mit dem Bezirksgericht Hernals fortge-setzte Strukturänderung der bezirksgerichtlichen Gerichtsorgani-sation in Wien nun konsequent und, soweit es wirtschaftlich möglich ist, auch zügig fortgesetzt werden soll, damit die Unübersichtlich-keit möglichst bald beseitigt wird, daß während der Übergangszeit zwei gegenläufige Organisationsprinzipien (Spezialgerichte einer-seits, Voll-Bezirksgerichte andererseits) einander gegenüberstehen."

II. Das Bezirksgericht Döbling ist derzeit in einem alten Amts-gebäude unzureichend und beengt untergebracht. Dieser unhaltbare Zustand wird durch jedenfalls notwendige Personalaufstockungen noch weiter verschärft.

Schließlich spricht eine räumliche Auflockerung der im ersten Wiener Gemeindebezirk untergebrachten (ordentlichen) Gerichte (es sind dies das Handelsgericht Wien, das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und das Exekutionsgericht Wien) dafür, die Bezirksgerichtsbarkeit für die Gemeindebezirke Währing und Döbling aus den Zuständigkeitsbereichen des Exekutions-gerichtes Wien und des Strafbezirksgerichtes Wien herauszulösen.

III. Die Justizverwaltung ist schon seit längerem bestrebt, eine neue Unterkunft für das BG Döbling zu finden, weil das bestehende Raumangebot nicht mehr ausreicht, um das erforderliche Personal unterzubringen. Die bisherigen Bemühungen - entweder vom Magistrat der Stadt Wien weitere Räume im Amtshaus Döbling zu erhalten oder einen Bundesneubau zu errichten - waren erfolglos, weil einerseits die Gemeinde Wien selbst einen dringenden Eigenbedarf hat und andererseits geeignete Grundstücke für einen Bundesneubau nicht vorhanden und auch nicht beschaffbar waren. Ebenso gab es vorerst keine entsprechenden Mietobjekte am Markt.

Nunmehr bietet sich die Liegenschaft Obersteingasse 18-24, 1190 Wien, als Unterkunft des BG Döbling an, zumal sie vom Vermieter nach den Wünschen der Justizverwaltung adaptiert wird und damit geeignet sein wird, den Erfordernissen eines modernen Gerichtsbe-triebes und einer bürgerfreundlichen Justiz gerecht zu werden. Der vorgesehene Mietpreis von S 150/m² entspricht der Marktlage in Döbling.

Noch weitere wirtschaftliche Überlegungen sprechen für die Weiterführung des eingeschlagenen Weges der Gerichtsreorganisation auf Bezirksgerichtsebene in Wien: es wird nämlich dadurch in absehbarer Zeit möglich sein, den bundeseigenen Gebäudekomplex Hernalsergürtel 6-12, 1080 Wien, zur Gänze freizumachen und zu veräußern. Die geschätzten Kosten der Einrichtung werden sich auf etwa 5,5 Millionen Schilling stellen, wobei anzumerken ist, daß die unzulängliche Einrichtung des Bezirksgerichtes Döbling in nächster Zeit jedenfalls hätte erneuert werden müssen.

Ungeachtet der im obigen Sinn mit der Mietunterkunft jedenfalls mittelfristig zufriedenstellend gelösten Unterbringungsfrage sollen die Bemühungen des Bundesministeriums für Justiz um eine bundeseigene Gerichtsunterkunft fortgesetzt werden.

Ein zusätzlicher Personalaufwand würde - aufgrund der in Aussicht genommenen personellen Umschichtungen - mit diesen gerichtsreorganisatorischen Maßnahmen nicht verbunden sein.

Besonderes

Zum Artikel I

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt worden ist, soll das Bezirksgericht Döbling - vergleichbar den Bezirksgerichten Hernals, Floridsdorf, Donaustadt und Liesing - zu einem Wiener Voll-Bezirksgericht ausgebaut werden.

Durch den Wegfall der Sonderzuständigkeiten des Exekutionsgerichtes Wien (Z 1) sowie des Strafbezirksgerichtes Wien (Z 2) gehen diese alle auf das Bezirksgericht Döbling über, wodurch dieses den Stand eines Wiener Voll-Bezirksgerichtes erreicht.

Dies folgt aus dem § 2 Z 6 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien im Zusammenhang mit dem § 18 Z 3 und 4 EO und dem § 9 Abs.1 StPO.

Zum Artikel IIZum § 1

Da nach den zum Teil bereits getroffenen und noch zu treffenden administrativen und personellen Maßnahmen damit zu rechnen ist, daß das Bezirksgericht Döbling mit dem 1. Jänner 1991 seine Tätigkeit als Wiener Voll-Bezirksgericht aufnehmen könnte, wird dieser Termin vorgeschlagen.

Zum § 2Zum Abs 1

Für die vor dem 1.1.1991 bereits anhängig gewordenen Verfahren sollen die bis dahin zuständigen Gerichte auch zuständig bleiben; damit werden Verfahrensverzögerungen vermieden, welche - aufgrund des Unmittelbarkeitsgrundsatzes - mit einem unvermeidbaren Richterwechsel wegen der Neudurchführung eines Verfahrens verbunden wären.

Zum Abs 2

Schon um die Einheitlichkeit der Verwertungsverfahren sicherzustellen, sollen hingegen auch für alle am 1. Jänner 1991 noch anhängigen Exekutionsverfahren die neuen Zuständigkeitsbestimmungen bereits maßgebend sein. Die zum Abs 1 aufgezeigten Erwägungen bezüglich der Vermeidung von Verfahrensverzögerungen kommen hier nicht zum Tragen. Vielmehr ist es nützlich, wenn ab 1. Jänner 1991 alle im Sprengel des Bezirksgerichtes Döbling vorzunehmenden Verzugshandlungen vom Gerichtsvollzieher dieses Bezirksgerichtes vorgenommen werden.

Die in Rede stehenden Exekutionsverfahren sollen sohin mit dem genannten Tag von Amts wegen an das neu zuständige Bezirksgericht Döbling zu überweisen sein.

Zum Abs 3

Strafrechtliche Wiederaufnahmeverfahren sind (nach der Bewilligung der Wiederaufnahme) neu angefallenen Strafverfahren gleichzuhalten; es soll daher für diese der Grundsatz des Abs 1 nicht gelten. Vorbild für diese Bestimmung war der § 10 Abs 4 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien.

Zum § 3

Damit wird sichergestellt, daß die noch erforderlichen administrativen und personellen Vorsorgen rechtzeitig getroffen werden können.

Zum § 4

Die Vollziehungsklausel entspricht der vom BundesministerienG 1973 getroffenen Umschreibung des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Justiz.